



REALSCHULE
BAD IBURG

Befreiung von der Schulpflicht für einen Freiwilligendienst nach dem Anschluss

Gemäß § 70 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) ruht die Schulpflicht kraft Gesetzes für Schulpflichtige, wenn diese einen Freiwilligendienst (FSJ und BFD) oder einen freiwilligen Wehrdienst ableisten.

Das Absolvieren des Freiwilligendienstes nach dem Abschluss ist der bisherigen Schule zu melden und der Vertrag mit dem Stellengeber vorzulegen, da die Schule für die Überwachung und Einhaltung der Schulpflicht verantwortlich ist.

Die zuständige, d.h. bisherige Schule nimmt diese Information zur Kenntnis und dokumentiert das Vorhaben in der Schülerakte.

Sollte der Freiwilligendienst vorzeitig abgebrochen werden, lebt die Schulpflicht wieder auf, ebenso verhält es sich, wenn der Freiwilligendienst regulär endet.

Darüber hinaus ist kein Antrag erforderlich.